

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Ortsgesetz zur Sicherung der Beiratsarbeit während der Pandemie

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Sicherung der Beiratsarbeit während der Pandemie

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 **Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. Seite 130 – 2011-b-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 13. Oktober 2020 (Brem.GBl. Seite 1167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Sind Präsenzsitzungen aufgrund von behördlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verringerung eines Infektionsrisikos nicht möglich oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar, können Sitzungen des Beirats als Videokonferenzen stattfinden. Der Beirat hat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss über die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz kann auch zu Beginn der Sitzung gefasst werden.

b) In Absatz 2a wird der letzte Satz gestrichen.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§16a Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist und kein Beiratsmitglied dem widerspricht.

(2) Ein Umlaufverfahren hat im Nachgang zu Sitzungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 stattzufinden. Ein Widerspruch gegen das Umlaufverfahren nach diesem Absatz ist ausgeschlossen.

(3) Jedem Mitglied des Beirates ist dazu die entsprechende Vorlage in Textform zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Diese Frist soll in der Regel 48 Stunden betragen und kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden.

(4) Rückäußerungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen.

(5) Eine Angelegenheit gilt nur dann als im Umlaufverfahren beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser zugestimmt haben. Wird die Zustimmung zu einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht erteilt, ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

(6) Das Ortsamt bzw. die Vorsitzende oder Vorsitzende eines Ausschusses informieren unverzüglich über das Ergebnis des Umlaufverfahrens. Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirats oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. § 14 Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, §§ 15, 16 und 16a sind entsprechend anzuwenden. Die Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses sind nichtöffentlich.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt.

(4) Ausschüsse können auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe Sitzungen als Videokonferenzen durchführen, wenn der Ausschuss dies mit der Mehrheit der

Stimmen seiner Mitglieder beschließt oder der Sprecher- und Koordinierungsausschuss dies generell für ein Kalenderquartal oder im Einzelfall beschließt.

Artikel 2 **Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1a (§14 Abs. 1 Satz 3 ff.)

Die Durchführung von Beiratssitzungen durch Videokonferenz ist aktuell weder im Ortsbeirätegesetz noch in der Mustergeschäftsordnung der Senatskanzlei geregelt. Vereinzelt haben Beiräte Regelungen zur Durchführung digitaler Sitzungen getroffen. Trotz dieser Möglichkeit stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Geschäftsordnung vom Wortlaut des Ortsbeirätegesetzes gedeckt wäre. Da Beiräten unter anderem im Bebauungsverfahren eine gesetzliche Mitwirkungspflicht zukommt, ist die rechtmäßige und gerichtsfeste Durchführung einer Beiratssitzung von entscheidender Bedeutung. Die Beiratssitzung in Präsenzform soll aus Gründen der Transparenz allerdings nicht von ausschließlich digitalen Verfahren verdrängt werden, weshalb sie die Ausnahme in speziellen Situationen bleibt, wenn Präsenzsitzungen aufgrund von gesetzlichen Beschränkungen z.B. zum Infektionsschutz bzw. nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind.

Zu Nr. 1b (§14 Abs. 2a)

Die Regelung, wonach die Öffentlichkeit einer Beiratssitzung auch durch geeignete digitale Verfahren sichergestellt werden kann, wird entfristet. Einerseits ist aktuell nicht absehbar, ob sich das Infektionsgeschehen im Zuge der Corona-Pandemie bis zum 31.03.2021 entscheidend verbessert und Beiratssitzungen wieder problemlos mit einer unbegrenzten Anzahl an Gästen stattfinden können. Ein automatisches Ablaufen der Ergänzung, würde den für Beiräte ungünstigen Stand des OBG vom Frühjahr 2020 wieder herstellen. Andererseits muss die Öffentlichkeit durch digitale Verfahren gewährleistet bleiben, wenn Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation in Zukunft normiert sind. Dies gilt dann insbesondere für die Sitzung der Ausschüsse im (§25 Abs. 4).

Zu Nr. 2 (§16a)

Die Beschlussfassung von Beiräten und Ausschüssen im Umlaufverfahren ist aktuell weder im Ortsbeirätegesetz noch in der Mustergeschäftsordnung der Senatskanzlei geregelt. Vereinzelt haben Beiräte Regelungen zur Durchführung eines Umlaufverfahrens getroffen. Trotz dieser Möglichkeit stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Geschäftsordnung vom Wortlaut des Ortsbeirätegesetzes gedeckt wäre. Da Beiräten unter anderem im Bebauungsplanverfahren eine gesetzliche Mitwirkungspflicht zukommt, ist die rechtmäßige und gerichtsfeste Beschlussfassung von entscheidender Bedeutung. Die Regelung schlägt den Ablauf einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Anlehnung an § 7a der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vor. Eine Abstimmung ist so nur dann möglich, wenn alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind. In jedem Fall wird die Abstimmung dem Beirat bzw. dem Ausschuss zur nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben. So bleibt die notwendige Transparenz für politische Entscheidungen des Beirats sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz in jedem Fall gewahrt. Wird ein Umlaufverfahren im Rahmen einer Sitzung mittels elektronischer Kommunikation bzw. als Videokonferenz notwendig (neuer §14 Abs. 1 Satz 3 ff), so wird die Möglichkeit eines Widerspruchs nach diesem Absatz ausgeschlossen.

Zu Nr. 3a (§25 Abs. 1)

Mit der Einführung des §14 Absatz 2a wurde klargestellt, dass die Öffentlichkeit der Sitzung auch durch digitale Verfahren hergestellt werden kann. Der entsprechende §25 Absatz 1, der sich auf die Öffentlichkeit der Sitzungen von Ausschüssen bezieht, wurde allerdings nicht um den Hinweis auf §14 Absatz 2a ergänzt. Da der Gesetzgeber auch die anderen Normen abschließend aufführt, die für Ausschüsse analog gelten, ist davon auszugehen, dass auch der ergänzte Absatz aufgeführt werden muss. Dem Wortlaut nach, müssten Ausschüsse weiter öffentlich tagen und dabei in jedem Fall Zuschauerinnen und Zuschauer zulassen, um die geforderte Öffentlichkeit nach §14 Absatz 1 OBG herzustellen. Auch wenn von einer offensichtlichen Regelungslücke auszugehen ist, konkretisiert die Regelung das Gesetz und räumt Unsicherheiten aus.

Sollte §14 Abs. 1 Satz 3 ff eingeführt werden, müsste die Vorschrift zur Durchführung von Videokonferenzen auch analog für die Ausschüsse Anwendung finden können.

Sollte §16a eingeführt werden, müsste das Umlaufverfahren auch analog für die Ausschüsse Anwendung finden können.

Zu Nr. 3b (§25 Abs. 4)

Für Sitzungen der Ausschüsse kann die Durchführung als Videokonferenz neben den in §14 Abs. 1 Satz 3 geltenden Fällen durchaus eine allgemeine und zukunftsgerichtete Erleichterung der Beiratsarbeit für ehrenamtliche Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ortsamtes darstellen. Deshalb sollten Sitzungen mittels elektronischer

Kommunikation für Ausschüsse zum Regelinstrument werden. §25 Abs. 4 (neu) eröffnet den Ausschüssen des Beirats auch ohne besondere Gründe digitale Sitzungen durchzuführen. Der Ausschuss kann dies entweder mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließen oder der Koordinierungsausschuss trifft eine entsprechende Regelung. Durch die Übernahme des §16a auch für Ausschüsse sind sie ebenso an das anschließende Umlaufverfahren zur maßgeblichen Abstimmung gebunden.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Hartmut Bodeit, Yvonne Averwerser, Martin Michalik, Thomas Röwekamp und Fraktion
der CDU